Vereinssatzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen Gewerbeverband Krailling e.V. (Abkürzung GVK)
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 82152 Krailling
- 3. Der Verein ist unter der Nummer VR206905 im Vereinsregister München eingetragen

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit mit allen am Wohl und der Entwicklung der Gemeinde Krailling interessierten Kräften wie Handel und Handwerk, Gewerbe und Industrie, Banken, Gaststätten und Brauereien, freiberuflich Gewerbetreibende, Behörden, sonstige Institutionen sowie allen interessierten Bürgern durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen und die Entwicklung von Krailling und dem Würmtal zu fördern und die Anziehungskraft der Gemeinde Krailling zu stärken.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auch sonst darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft k\u00f6nnen nat\u00fcrliche Personen und juristische Personen, Handelsgesellschaften, K\u00fcnstler, freiberuflich T\u00e4tige, K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts sowie sonstige Personenzusammenschl\u00fcsse erwerben, die Ihrer Wohn- bzw. Gesch\u00e4ftssitz oder eine Filiale in der Gemeinde Krailling und deren Einzugsgebiet haben.
- 2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten
 - Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- 4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der vom Vorstand dem Bewerber gegenüber schriftlich zu erklärenden Annahme des Antrages.
- 5. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr (Beitragsjahr) und wird automatisch für ein Jahr verlängert, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt. Ein Beitragsjahr beginnt mit dem Datum des Eintritts.



- 6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod
 - b. bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Personenzusammenschlüssen durch deren Auflösung (Liquidation)
 - c. durch schriftliche an den Vorstand zu richtende Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Beitragsjahres. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigung beim Vorstandsvorsitzenden des Vereins maßgebend.
 - d. mit dem Ausschluss eines Mitgliedes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung; ein solcher Beschluss ist auch gegen den Willen des Mitglieds möglich, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Der Vorstand stellt die Ausschlusskriterien fest und leitet diese sowohl an das Mitglied als auch an die Mitgliederversammlung weiter. Der Ausschluss wird sofort nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 7. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Mitgliedschaftsbeiträge bleibt bestehen. Eine Erstattung bzw. Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

§ 4 Beiträge; Geschäftsjahr

- 1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 2. Höhe und Fälligkeit der Beträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 3. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Der Höchstbetrag für Umlagen darf 300,00 Euro pro Jahr und Mitglied nicht überschreiten.
- 4. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
- 5. Mitglieder, die ihre Beiträge oder eine von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlage nach Fälligkeit trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben, können nach § 3 (Abs. 6 d) ausgeschlossen werden.
- 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (§ 6)
- 2. die Mitgliederversammlung (§ 8)



§ 6 Vorstand

- Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens zwei Personen, wobei eine davon den Vorsitz übernimmt. Die Ämter des Schatzmeisters und des Schriftführers werden vom Vorstand bestimmt und vergeben. Die Erweiterung des Vorstandes ist möglich und muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Ausnahme: Rechtsgeschäfte ab 100,01 Euro (siehe § 7, Abs. 4)
- 3. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt für das Amt eines jeden Vorstandsmitgliedes einzeln. Die Bestellung kann von vorneherein befristet werden, wobei die Dauer von 2 Jahren nicht unterschritten werden soll. Außer im Falle des Widerrufs (Ziff 5) und einer Amtsniederlegung (Rücktritt) dauert das Amt eines Vorstands trotz Zeitablaufs bis zur Bestellung eines Amtsnachfolgers fort.
- 5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BGB) widerrufen werden.
- 6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er darf sich jedoch in angemessenem Umfang zur Erledigung der anfallenden Aufgaben entgeltlich tätiger Erfüllungsgehilfen bedienen. Soweit diese aus dem jeweils eigenen Betrieb eines Vorstandsmitglieds stammen, ist dies nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses zulässig.
- 7. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner im Rahmen der Vorstandstätigkeit tatsächlich angefallenen angemessenen Ausgaben, insbesondere von Reisekosten, Telefonkosten und sonstigen Auslagen. Für die Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen wird insoweit eine Kostenpauschale von derzeit 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer erstattet; diese Kostenpauschale kann von der Mitgliederversammlung jederzeit durch Beschluss geändert werden.
- 8. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für die Amtsführung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder pauschale Aufwandsentschädigungen im Etat (§ 8 Ziffer 3 d) beschließen, über deren Auszahlung sowie Auszahlungshöhe an einzelne Vorstandsmitglieder sodann der Vorstand einschließlich des davon Betroffenen entscheidet.



§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2. Der Vorstandsvorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es müssen jedoch mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder dessen für die Sitzung benannten Vertreters doppelt. Falls der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht wird sich um Einstimmigkeit bemüht. Die Beschlüsse sind schriftlich festzulegen.
- 4. Finanzen: Bei Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu einem Betrag von 100,00 Euro verpflichten, wird der Verein durch jedes einzelne Vorstandsmitglied vertreten. Bis zu einem Betrag von 500,00 Euro bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit Bei Rechtsgeschäften ab 500,00 Euro bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands. Bei nur zwei Vorstandsmitgliedern zählt für Beträge bis und ab 500 Euro bei Uneinigkeit die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden doppelt. Grundsätzlich sollen sich die Vorstandsmitglieder auch bei finanziellen Entscheidungen um Einigkeit bemühen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie hat per Brief oder per E-Mail zu erfolgen (die elektronische Form gemäß § 126a BGB ist nicht erforderlich). Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Ladung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail Adresse des Mitglieds. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder einzuberufen.
- 2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über den Etat
 - e. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Festlegung von Beiträgen und Umlagen, einschließlich der Fälligkeiten
 - h. Die Auflösung des Vereins



- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht vom Gesetz oder der Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur in der Versammlung ausgeübt werden. Ein Mitglied kann sich von einem anderen stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden, ist vor Abstimmungsbeginn beim Versammlungsleiter abzugeben und später dem Versammlungsprotokoll anzufügen. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Stimmrecht vertretungshalber ausüben, mehrfache Vertretung ist ausgeschlossen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 5. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 60% der Vereinsmitglieder erforderlich
- 6. Ist eine zur Beschlussfassung gemäß vorstehender Ziff. 5 einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagungsordnung einzuberufen.
- 7. Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monat und spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
- 8. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat auf die erleichterte Beschlussfassung nach Ziff. 9 hinzuweisen.
- 9. Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen auch nur eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Es ist getrennt abzuzählen nach Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung.
- 11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 Beirat, Ausschuss

- Zur laufenden Unterstützung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung bei jeder Durchführung einer Vorstandswahl zusätzlich einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern.
- 2. Der Vorstand kann darüber hinaus zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins einen Ausschuss bilden.
- 3. Beirat und Ausschuss unterstehen dem Vorstand und sind an dessen Weisungen gebunden.
- 4. Beirat und Ausschuss fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.



§ 10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier (Schatzmeister) zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.)
- 2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist es gemeinnützigen Organisationen in der Gemeinde Krailling, durch den Vorstand bestimmt, zum allgemeinen Wohlergehen der Gemeinde Krailling zu übergeben.

Krailling, 18. Dezember 2024	Heidelinde Bothe, Vorsitzende
	Rainer Munzert, Vorstand